

Dienstgeberinformation

Aktuelle Sammlung zum Nachschlagen

- **Veränderliche Werte für 2009**
- **Lohnzettel für 2008**
- **Schwerarbeitsmeldung für 2008**

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!

In der vorliegenden Ausgabe unserer Dienstgeberinformation wollen wir Sie insbesondere über die Neuerungen im Jahr 2009 – das sind vor allem die neuen Geringfügigkeitsgrenzen, die Höchstbeitragsgrundlagen sowie die Änderungen in der Bewertung des Sachbezuges „Wohnraum“ – und über bestimmte wiederkehrende Meldepflichten (zB die Erstattung des jährlichen Lohnzettels und der Schwerarbeitsmeldung) informieren.

Gleichzeitig möchte ich mich für Ihr großes Interesse bzw. Ihre rege Teilnahme an unseren Informationsveranstaltungen bedanken, die wir heuer zum Thema „Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)“ abgehalten haben. Die praxisgerechte Aufarbeitung dieser mitunter sehr bewegenden (Prüf-)Materie erfolgte heuer unter zusätzlicher Einbindung von Vortragenden der Finanzbehörde und der Wiener Wirtschaftskammer, wobei von den Experten speziell auf die Prüfungsschwerpunkte der Finanz- und SV-Prüfer der Sozialversicherung bzw. der Finanzbehörden sowie häufig im Prüfungsverlauf auftretende Probleme, zB die Abgrenzung zwischen Dienst- und Werkvertrag, eingegangen wurde.

Kompetente Information und Beratung sind die Grundpfeiler unserer Kundenorientierung, weswegen wir selbstverständlich auch im nächsten Jahr in Zusammenarbeit mit der Wiener Wirtschaftskammer gemeinsame Beratungs- und Informationsabende zu aktuellen Versicherungs- und Beitragsthemen anbieten werden.

Zur anstehenden Sanierung der sozialen Krankenversicherung erlaube ich mir die Hoffnung zum Ausdruck zu bringen, dass die neue Regierung im Sinne ihres Bekenntnisses zur Sicherung der solidarischen Finanzierung des österreichischen Gesundheitswesens nunmehr rasch die notwendigen Maßnahmen zur Gesundung der Krankenkassen umsetzt und damit die hochwertige Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen auch weiterhin ermöglicht.

In der Hoffnung auf weiterhin gute Zusammenarbeit möchte ich Ihnen für das Geschäftsjahr 2009 noch alles Gute und viel Erfolg wünschen!

Mit freundlichen Grüßen
Kmplr. Karl Timel
Stellvertretender Obmann
der Wiener Gebietskrankenkasse

Inhaltsübersicht

Veränderliche Werte für 2009	Seite 3
Der jährliche Lohnzettel für 2008	Seite 4
Sachbezüge: Wohnraumbewertung ab 2009	Seite 6
Europäische Union: Richtlinie über Leiharbeit	Seite 7
Meldungen zur Schwerarbeit für 2008	Seite 8
Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF)	Seite 9
Vorsorgeuntersuchung im Betrieb	Seite 10
Ausstellung von Kassenrezepten durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte	Seite 10
SV-Telegramm	Seite 11
Eine Einladung, die Leben retten kann	Seite 12

HINWEIS:

In Bezug auf bessere Lesbarkeit werden geschlechterspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form ausgeführt. Die Dienstgeberinformation richtet sich selbstverständlich gleichermaßen an weibliche und männliche Personen.

Herausgeber und Druck:
Wiener Gebietskrankenkasse
Redaktion: Direktor Mag. Johann Mersits
Alle: Wienerbergstraße 15–19, 1100 Wien
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WGKK gestattet.

Veränderliche Werte für 2009

Beträge und Grenzwerte ab dem Beitragszeitraum Jänner 2009, Kundmachung im BGBl II 346/2008

Höchstbeitragsgrundlagen und Geringfügigkeitsgrenzen

Tägliche Höchstbeitragsgrundlage	EUR	134,00
Monatliche Höchstbeitragsgrundlage	EUR	4.020,00
Jährliche Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen	EUR	8.040,00
Monatliche Höchstbeitragsgrundlage für freie Dienstnehmer/innen ohne Sonderzahlungen	EUR	4.690,00
Tägliche Geringfügigkeitsgrenze	EUR	27,47
Monatliche Geringfügigkeitsgrenze	EUR	357,74
Grenzwert für die „Dienstgeberabgabe“	EUR	536,61

Besondere Beitragsgrundlagen

für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten

Tägliche Beitragsgrundlage	EUR	22,46
Monatliche Beitragsgrundlage	EUR	673,80

für Zivildienstler

Tägliche Beitragsgrundlage	EUR	31,59
Monatliche Beitragsgrundlage	EUR	947,70

für Asylwerber/innen

Tägliche Beitragsgrundlage	EUR	30,24
Monatliche Beitragsgrundlage	EUR	907,20

Grenzbeträge zum Dienstnehmer/innen-Anteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV-Beitrag) bei geringem Einkommen

monatliche Beitragsgrundlage in EUR	AV-Beitrag, Dienstnehmer/innen-Anteil
bis 1.128,00	0 %
über 1.128,00 bis 1.230,00	1 %
über 1.230,00 bis 1.384,00	2 %
über 1.384,00	3 %

Ausgleichszulagenrichtsätze ab 1. November 2008

Die Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze ab 2009 wurde auf 1. November 2008 vorgezogen. Die Ausgleichszulagenrichtsätze betragen ab 1. November 2008

- für Alleinstehende EUR 772,40,
- für Ehepaare EUR 1.158,08.

Weitere Auskünfte erhalten Sie

- zu beitragsrechtlichen Werten unter (+43 1) 601 22-2727;
- zu Pensionen und Ausgleichszulagen bei der Pensionsversicherungsanstalt (Telefonnummer: 05 03 03; Internet: www.pensionsversicherung.at).

Der jährliche Lohnzettel für 2008

Arbeitgeber/innen haben die Lohnzettel ohne besondere Aufforderung an das für sie zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln. Die für die Sozialversicherung notwendigen Daten werden dann dem einzelnen Sozialversicherungsträger vom Betriebsstättenfinanzamt elektronisch zur Verfügung gestellt.

Wann sind die jährlichen Lohnzettel für 2008 zu übermitteln?

Für jedes Ende 2008 aufrechte Dienstverhältnis ist ein Jahreslohnzettel zu übermitteln. Die Übermittlung hat mittels ELDA-Datensatz (www.elda.at) zu erfolgen und ist in einen lohnsteuerrechtlichen und in einen sozialversicherungsrechtlichen Teil getrennt.

Ende der Frist für die Einsendung des Jahreslohnzettels mittels ELDA ist der 28. Februar 2009.

Ist eine elektronische Übermittlung des Lohnzettels nicht möglich (kein PC mit Internetzugang vorhanden – auch nicht bei einer bevollmächtigten Person), können die **Jahreslohnzettel in Papierform** gesendet werden. Der entsprechende amtliche Vordruck L 16 liegt bei den Finanzämtern auf. Da die Erfassung der Daten durch die Finanzverwaltung erfolgt, sind diese Formulare **bis 31. Jänner 2009** ausnahmslos an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu schicken.

Welche Daten der Dienstnehmer/innen sind mit dem Lohnzettel zu übermitteln?

Im Finanzteil des Lohnzettels (Lohnzettel Finanz) sind die Daten für die Lohnsteuer einzutragen. Im sozialversicherungsrechtlichen Teil (Lohnzettel SV) die Daten für die Sozialversicherung: allgemeine Beitragsgrundlagen, Beitragsgrundlagen für Sonderzahlungen (wenn auf Sonderzahlungen Anspruch besteht). Im BV-Teil des Lohnzettels SV die Daten für die BV-Kassen: BV-Bemessungsgrundlagen, Höhe der BV-Beiträge. Die SV-Daten und die BV-Daten müssen nicht ident sein, da verschiedene Gesetzesbestimmungen anzuwenden sind.

Besonderheiten beim Erstellen des Jahreslohnzettels SV

Jahreswechsel

Besteht zum Ende des Kalenderjahres ein aufrechtes Dienstverhältnis, ist ein Jahreslohnzettel SV zu erstellen. Liegt das arbeitsrechtliche Ende eines Beschäftigungsverhältnisses im Monat Jänner 2009, sind bis zum 28. Februar 2009 mittels ELDA der Lohnzettel für das Jahr 2008 und der unterjährige Lohnzettel für Jänner 2009 einzusenden.

Endet ein Dienstverhältnis 2008 und verlängert sich das sv-rechtliche Ende auf Grund einer Urlaubersatzleis-

tung oder Kündigungsentschädigung über den Jahreswechsel hinaus, sind auch in diesem Fall separate Lohnzettel für jedes der beiden Kalenderjahre zu erstellen.

Wechsel der Gebietskrankenkassen

Wechselt bei aufrechtem Dienstverhältnis im Kalenderjahr die örtliche Zuständigkeit der Gebietskrankenkassen – zB Filialwechsel von Niederösterreich nach Wien – muss für jede der beiden Gebietskrankenkassen ein Lohnzettel mit den jeweils zutreffenden End- und Beginnzeiträumen an das für den Lohnzettel zuständige Betriebsstättenfinanzamt gesendet werden. Bei den BV-Daten ist darauf zu achten, dass auf dem Lohnzettel der Zeitraum entsprechend dem Wechsel angegeben wird und nicht die komplette BV-Zeit.

Mehrere Beschäftigungsverhältnisse innerhalb eines Kalendermonats

Liegt das Ende des einen und der Beginn eines neuen Beschäftigungsverhältnisses bei der selben Dienstgeberin/beim selben Dienstgeber innerhalb eines Kalendermonats, ist nur ein Lohnzettel ohne Unterbrechung zu erstellen. Ausnahme: Wenn innerhalb eines Kalendermonats eine Vollversicherung endet und ein neues Dienstverhältnis als geringfügige Beschäftigung beginnt oder umgekehrt, ist jeweils ein Lohnzettel für die Vollversicherung und ein Lohnzettel für das geringfügige Beschäftigungsverhältnis auszustellen.

Umkontierungen und Zusammenlegungen von Beitragskonten

Bei einer Umkontierung oder Zusammenlegung von Beitragskonten sind für das Kalenderjahr gesonderte Lohnzettel auszustellen. Ein Lohnzettel hat die Daten zur Versicherung unter dem aufgelassenen Beitragskonto zu enthalten. Der andere Lohnzettel ist für den Zeitraum unter jenem Beitragskonto auszustellen, ab dem die Versicherung fortgesetzt wurde.

Korrektur bereits gemeldeter Grundlagen

Im Unterschied zum Lohnzettel Finanz ist eine Richtigstellung bzw. Differenzmeldung nicht möglich. Bei jeder Korrektur muss der ursprünglich gemeldete Lohnzettel SV storniert werden. Dazu ist in der ELDA-Datenmaske die Auswahl Lohnzettel SV auf den Punkt Storno Lohnzettel SV zu verändern und anschließend ein neuer Lohnzettel SV zu erstellen. Die restlichen Eingabefelder sind beim Storno Lohnzettel SV ident mit den ursprünglichen Daten des Lohnzettels zu befüllen. Richtigstellungen bzw. Differenzmeldungen sind anders als beim Lohnzettel Finanz nicht möglich.

Lohnzettel SV vollständig senden

Senden Sie bitte die Lohnzettel SV aller auf den jeweiligen Beitragskonten gemeldeten Personen (Vollversi-

cherte, geringfügig Beschäftigte, Rechtsanwaltsanwarter/innen und Berufsanwarter/innen im Sinne des „Ziviltechnikerkammergesetzes“, freie Dienstnehmer/innen, ...) nicht in verschiedenen Datenpaketen, sondern gemeinsam in einer Datensendung.

Was ist beim Ausfullen der Datenfelder zu beachten?

Zugehorigkeit

Im Drop-Down-Feld Zugehorigkeit ist eine der nachstehenden Zugehorigkeiten zum Zweig der Pensionsversicherung auszuwahlen: „Arbeiter (vollversichert)“, „Angestellte (vollversichert)“, „Geringfugig beschaftigter Arbeiter“, „Geringfugig beschaftigter Angestellter“ oder „Sonstiger Arbeiter bzw. Angestellter ohne Pensionsversicherung“ (zB Rechtsanwaltsanwarter/in oder Berufsanwarter/in im Sinne des „Ziviltechnikerkammergesetzes“).

Beitragszeitraum Von – Bis

Im Feld Von ist der Kalendermonat anzugeben, in dem das Dienstverhaltnis begonnen hat, bei durchlaufenden Dienstverhaltnissen der Monat Janner mit 01. Im Feld Bis ist jenes Kalendermonat anzugeben, in dem das Ende des Entgeltanspruchs fallt, bei durchlaufenden Dienstverhaltnissen der Monat Dezember mit 12. Bitte beachten: Da fur die SV das Ende des Entgeltanspruchs mageblich ist, kann bei Bezug von Kranken- oder Wochengeld, bei einem Prasenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst und bei Ersatzleistungen fur Urlaubsentgelt und/oder Kundigungsentschadigung der Beitragszeitraum Von – Bis zum arbeitsrechtlichen Ende differieren.

Allgemeine Beitragsgrundlage bei mehreren Beschaftigungsverhaltnissen innerhalb eines Kalenderjahres bei der selben Dienstgeberin/beim selben Dienstgeber

Liegen mehrere Beschaftigungsverhaltnisse innerhalb eines Kalenderjahres bei der selben Dienstgeberin/beim selben Dienstgeber, ist fur jedes Beschaftigungsverhaltnis zeitraumbezogen ein Lohnzettel zu erstellen. Eine Summierung von Grundlagen und sonstigen Beitragen darf nicht erfolgen.

Beispiel: Erstes Beschaftigungsverhaltnis vom 1. Februar 2008 bis 31. Marz 2008, zweites Beschaftigungsverhaltnis vom 1. Oktober 2008 bis laufend. Folgende Lohnzettel SV sind zu ubermitteln:

- Erster Lohnzettel mit der Summe der Beitragsgrundlagen fur die Beitragszeitraume von Februar bis Marz 2008.
- Zweiter Lohnzettel mit der Summe der Beitragsgrundlagen fur die Beitragszeitraume von Oktober bis Dezember 2008.

Achtung: Ist der unterjahrige Lohnzettel nach dem ersten Beschaftigungsverhaltnis zeitgerecht an den Krankenversicherungstrager ubermittelt worden, ist nur mehr der Lohnzettel fur die Beitragszeitraume Oktober bis Dezember 2008 zu senden.

Allgemeine Beitragsgrundlage bei einem Beschaftigungsverhaltnis, wenn zwischen Vollversicherung und Teilversicherung bei geringfugiger Beschaftigung gewechselt wurde

Wird wahrend des Dienstverhaltnisses im Beitragsjahr zwischen Vollversicherung und Teilversicherung bei geringfugiger Beschaftigung gewechselt, ist fur jede der beiden Versicherungsformen ein Lohnzettel zu ubermitteln. Im Drop-Down-Feld Zugehorigkeit muss zur jeweiligen Versicherungsform die entsprechende Auswahl getroffen werden.

Beispiel: Vollversicherung vom 1. Janner 2008 bis 31. Marz 2008 als Arbeiter, geringfugige Beschaftigung vom 1. April 2008 bis 31. Mai 2008 als Angestellter und Vollversicherung vom 1. Juni 2008 bis laufend als Angestellter.

Folgende zwei Lohnzettel SV sind zu ubermitteln:

- Erster Lohnzettel mit der Summe der Beitragsgrundlagen fur die Beitragszeitraume von Janner bis Dezember 2008 als vollversicherter Angestellter.
- Zweiter Lohnzettel: Summe der Beitragsgrundlagen fur die Beitragszeitraume von April bis Mai 2008 als geringfugig beschaftigter Angestellter.

Beide Lohnzettel SV sind in einer Datenubertragung zu senden.

Betriebliche Vorsorge (BV) – BV-Beitragsgrundlage

Bei mehreren Beschaftigungsverhaltnissen bei der selben Dienstgeberin/beim selben Dienstgeber im Kalenderjahr durfen die BV-Beitragsgrundlagen nicht aufsummiert werden. Es ist jene BV-Beitragsgrundlage inklusive Sonderzahlung einzutragen, die auf den jeweils angegebenen Beitragszeitraum entfallt – unter Auerachtlassung der Geringfugigkeitsgrenze und der Hochstbeitragsgrundlage.

Liegt hingegen nur ein Wechsel zwischen Vollversicherung und Teilversicherung bei geringfugiger Beschaftigung vor, sind samtliche BV-Daten gesamt auf dem letzten Lohnzettel SV des Kalenderjahrs anzugeben. Die BV-Daten durfen hier nicht geteilt werden.

Im Feld Eingezahlter Beitrag an BV ist der pro beschaftigter Person berechnete BV-Beitrag ohne BV-Zuschlag einzutragen.

Bei arbeitsrechtlich aufrechterm Arbeitsverhaltnis sind fur die Dauer eines Prasenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder wahrend eines Kranken- oder Wochengeldbezugs weiterhin BV-Beitrage zu entrichten.

Daher ist

- fur den Fall eines Prasenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes kein BV-Ende einzutragen;
- fur den Fall eines Kranken- oder Wochengeldbezugs das BV-Ende nicht ident mit dem sozialversicherungsrechtlichen Ende.

Verlängert sich das Ende des Entgeltanspruchs wegen Anspruch auf Urlaubersatzleistung oder Kündigungsentschädigung, ist das auch für den BV-Anspruch maßgeblich. Weiters sind bei Ansprüchen auf Urlaubersatzleistung oder Kündigungsentschädigung, die das Ende des Entgeltanspruchs über den 31. Dezember hinaus verlängern, pro Jahr zwei getrennte Lohnzettel SV auszustellen.

Bitte nicht vergessen: Auch zu freien Dienstverhältnissen sind seit 1. Jänner 2008 die BV-Grundlage und der BV-Beitrag anzugeben.

Beitragsgrundlage Teilentgelt und Anzahl der Tage mit Teilentgelt

War im Erkrankungsfall oder bei Arbeitsunfall die Entgeltfortzahlung in voller Höhe ausgeschöpft und gebührte Teilentgelt, sind im Feld Beitragsgrundlage Teilentgelt die Höhe des Teilentgelts und im Feld Anzahl der Tage mit Teilentgelt die Anzahl der Tage mit Teilentgelt wie auf der ausgestellten Arbeits- und Entgeltsbestätigung einzutragen.

Hinweis: Das Erstellen der Lohnzettel bietet sich an, um die **gemeldeten Beitragsgrundlagen mit den bisherigen Beiträgen zu vergleichen. Differenzen müssen sofort nachgemeldet werden.**

Umfassende Informationen samt Fallbeispielen zum Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis enthalten sowohl der Online-Arbeitsbehelf als auch das Begriffe und Grundlagen A-Z auf unserer Website www.wgkk.at => „Dienstgeber“.

Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie

- zum Finanzteil des Lohnzettels von den Lohnzettelberaterinnen und -beratern Ihres zuständigen Finanzamts (www.elda.at => Downloads => „Dienstgeber“),
- zum Sozialversicherungs- und BV-Teil des Lohnzettels von unseren Kundenbetreuerinnen und -betreuern unter (+43 1) 601 22-2727.

Sachbezüge: Wohnraumbewertung ab 2009

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat § 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002 (Sachbezugsverordnung) mit Ablauf des 31. Dezembers 2008 aufgehoben. Die Kundmachung der Aufhebung erfolgte im BGBl II 371/2008. Ab 1. Jänner 2009 erhält § 2 der Sachbezugsverordnung eine neue Fassung.

Zur Wohnraumbewertung beanstandete der VfGH die Festlegung von bundeseinheitlichen Werten und die – gegenüber den üblichen Mieten – geringe Höhe der Werte.

Der neue § 2 der Sachbezugsverordnung orientiert sich am Richtwertgesetz und entspricht somit der Anregung des Verfassungsgerichtshofs.

Die Änderung der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung von Sachbezügen wurde im BGBl. II Nr. 468/2008 verlautbart. Darin wurde festgelegt:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Wohnraum kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, ist als monatlicher Quadratmeterwert der jeweils am 31. Oktober des Vorjahres geltende Richtwert gemäß § 5 des Richtwertgesetzes, BGBl. Nr. 800/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2008, bezogen auf das Wohnflächenausmaß gemäß Abs. 5 anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vermindern den Sachbezugswert.“

Aus dem Richtwertgesetz:

Wertsicherung der Richtwerte

§ 5. (1) Für den Zeitraum vom 1. April 2008 bis zum 31. März 2009 gelten folgende Richtwerte:

1. für das Bundesland Burgenland	4,31 Euro
2. für das Bundesland Kärnten	5,53 Euro
3. für das Bundesland Niederösterreich	4,85 Euro
4. für das Bundesland Oberösterreich	5,12 Euro
5. für das Bundesland Salzburg	6,53 Euro
6. für das Bundesland Steiermark	6,52 Euro
7. für das Bundesland Tirol	5,77 Euro
8. für das Bundesland Vorarlberg	7,26 Euro
9. für das Bundesland Wien	4,73 Euro

Eine gesonderte Kundmachung dieser Richtwerte durch die Bundesministerin für Justiz findet nicht statt.

(2) Der Quadratmeterwert gemäß Abs. 1 ist auf einen Wohnraum anzuwenden, der hinsichtlich der Ausstattung – unabhängig vom Ausmaß der Nutzfläche – der mietrechtlichen Normwohnung gemäß § 2 des Richtwertgesetzes entspricht.

(3) Der Wert gemäß Abs. 1 verändert sich folgendermaßen:

1. Für Wohnraum, der den Standard der mietrechtlichen Normwohnung nicht erreicht, ist der Wert gemäß Abs. 1 um 30 % zu vermindern.
2. Bei Dienstwohnungen für Hausbesorger, Hausbe-

treuer und Portiere ist der Wert gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Z 1 um 35 % zu vermindern.

(4) Für Wohnraum, dessen um 25 % verminderter üblicher Mittelpreis des Verbrauchsortes um mehr als 50 % niedriger oder um mehr als 100 % höher ist als der sich aus Abs. 1 und 3 ergebende Wert, ist der um 25 % verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen.

(5) Die Ermittlung des Wohnflächenausmaßes ist im Sinne des § 17 Abs. 2 und 3 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2006, vorzunehmen.

(6) Die Quadratmeterwerte beinhalten auch die Betriebskosten im Sinne des § 21 des Mietrechtsgesetzes. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, ist von den Quadratmeterwerten ein Abschlag von 25 % vorzunehmen.

(7) Bei einer vom Arbeitgeber gemieteten Wohnung sind die Quadratmeterwerte gemäß Abs. 1 und 3 der um 25 % gekürzten tatsächlichen Miete (samt Betriebskosten, exklusive Heizkosten) einschließlich der vom Arbeitgeber getragenen Betriebskosten gegenüberzustellen; der höhere Wert bildet den maßgeblichen Sachbezug.

(8) Trägt die Heizkosten der Arbeitgeber, ist ganzjährig ein Heizkostenzuschlag von 0,58 Euro pro m² anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag.

(9) Trägt der Arbeitgeber bei einer von ihm gemieteten Wohnung die Heizkosten, ist der Sachbezugswert um die auf die Wohnung entfallenden tatsächlichen Heizkosten des Arbeitgebers zu erhöhen. Können die tatsächlichen Kosten nicht ermittelt werden, ist ganzjährig ein Heizkostenzuschlag von 0,58 Euro pro m² anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag.“

2. In § 8 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 468/2008 ist erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 enden. War vom Arbeitgeber für den Lohnzahlungszeitraum Dezember 2008 ein Sachbezugswert gemäß § 2 der Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 416/2001 anzusetzen und ist der Sachbezugswert gemäß § 2 der Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 468/2008 höher als der Sachbezugswert für Dezember 2008, ist für die Kalenderjahre 2009, 2010 und 2011 jeweils der Differenzbetrag zwischen dem Sachbezugswert gemäß § 2 der Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 468/2008 und dem Sachbezugswert gemäß § 2 der Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 416/2001 zu ermitteln. Der sich gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 ergebende Sachbezugswert vermindert sich

- für Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2009 um 75 % des Differenzbetrages,
- für Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2010 um 50 % des Differenzbetrages und
- für Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2011 um 25 % des Differenzbetrages.“

Die Erläuterungen zur Änderung der Sachbezugsverordnung enthält die Website des Bundeskanzleramts Österreich www.austria.gv.at => Rechtsinformationssystem unter den Begutachtungsentwürfen. Die Änderungen sind auch beim Arbeitsbehelf 2009 berücksichtigt.

Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie unter (+43 1) 601 22-3200.

Europäische Union: Richtlinie über Leiharbeit

Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, eine Richtlinie über Leiharbeit zu erlassen. Diesem Vorschlag hat das Europäische Parlament zugestimmt.

Bei der Leiharbeit bestehen bis heute innerhalb der Europäischen Union große Unterschiede zwischen den nationalen Gesetzgebungen und bei der Entlohnung, was die Arbeitsbedingungen für die Leiharbeiter/innen nicht gerade leicht macht: Leiharbeiter/innen haben größere physische Risiken als regulär beschäftigte Arbeitnehmer/innen, auch die Arbeitsintensität und der Arbeitsrhythmus sind höher.

Die Schaffung von verbindlichen Mindeststandards zu Arbeitsbedingungen innerhalb der Europäischen Union soll nicht nur die Rechte der Arbeitnehmer/innen ver-

bessern, sie dient auch der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrung.

Unter diesem Grundsatz hat sich die Europäische Kommission 2002 entschlossen, eine Richtlinie über Leiharbeit zu entwerfen. Nach langjährigen Verhandlungen hat nun das Europäische Parlament den Gemeinsamen Standpunkt des Rates verabschiedet.

In der Richtlinie ist festgelegt:

- Gleichbehandlung der Leiharbeiter/innen und der regulär beschäftigten Arbeitnehmer/innen ab dem ersten Beschäftigungstag bei den grundlegenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen – Entgelt, Urlaub, Arbeitszeit, Ruhezeit, Mutterschaftsurlaub –, soweit für die Arbeitnehmer/innen in Kollektivverträgen nicht Anderes vereinbart ist;

- gleichen Zugang zu gemeinsamen Einrichtungen oder Diensten (Kantine, Kinderbetreuungseinrichtungen, Verkehrsdienste);
- besserer Zugang der Leiharbeiter/innen zur Weiterbildung sowohl während einer Entsendung als auch zwischen zwei Entsendungen.

Nach der Verabschiedung durch das Europäische Parlament sind alle Mitgliedstaaten nun aufgefordert, die Richtlinie über Leiharbeit in ihr nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie wird innerhalb von drei Jahren in Kraft treten.

Mehr dazu im Internet: ec.europa.eu

Meldungen zur Schwerarbeit für 2008

Die Dienstgeber/innen sind verpflichtet, bis Ende Februar 2009 dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger die Zeiten der Schwerarbeit ihrer Dienstnehmer/innen für 2008 zu melden. Erstmals waren Schwerarbeitsmeldungen für das Jahr 2007 zu senden.

Die Schwerarbeitsmeldungen sind für **Dienstnehmerinnen ab Vollendung des 35. Lebensjahres** und für **Dienstnehmer ab Vollendung des 40. Lebensjahres** erforderlich. Zur Übermittlung ist auch ein eigener ELDA-Datensatz vorgesehen.

Für geringfügig Beschäftigte ist keine Schwerarbeitsmeldung zu erstatten.

Durch die Meldung der Zeiten der Schwerarbeit werden die Ansprüche der Dienstnehmer/innen im Zusammenhang mit der Pensionsversicherung gewahrt. Für diese Schwerarbeitszeiten sind keine zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu leisten.

Es wird zwischen folgenden Formen der Schwerarbeit unterschieden:

Ziffer	Tätigkeiten	Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:	weitere Informationen
1	Schicht- und Wechseldienst	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 6 Arbeitsstunden (nicht überwiegend Arbeitsbereitschaft!) - zwischen 22 und 6 Uhr - an mindestens 6 Arbeitstagen im Kalendermonat - Urlaub und Krankenstand beenden Anspruch auf Schwerarbeit nicht (Ausfallsprinzip). 	Im Fragen-Antworten-Katalog unter www.sozialversicherung.at
2	Arbeiten unter regelmäßiger Hitze oder Kälte	Das Ausmaß der notwendigen Hitze- oder Kälteeinwirkung ist entsprechend dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) geregelt.	NSchG und im Fragen-Antworten-Katalog unter www.sozialversicherung.at
3	Arbeit unter chemischen oder physikalischen Einflüssen	Nicht zu melden. Eine mindestens 10%ige Minderung der Erwerbsfähigkeit ist notwendig. Die Überprüfung erfolgt durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).	
4	Schwere körperliche Arbeit	Als Kriterium gilt der Verbrauch von 2000 (bei Männern) bzw. 1400 (bei Frauen) Arbeitskilokalorien im Falle eines 8-Stunden-Arbeitstages. Zur Unterstützung für die Beurteilung dient eine Berufsliste, in der die betroffenen Berufe aufgelistet sind.	In der Berufsliste unter www.sozialversicherung.at
5	Berufsbedingte Pflege	Bei Pflege von Personen mit besonderem Behandlungs- und Pflegebedarf (zB: Hospiz- u. Palliativmedizin)	Im Fragen-Antworten-Katalog unter www.sozialversicherung.at
6	Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeit trotz Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 %. - Bei Vorliegen eines Anspruchs der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers auf Pflegegeld zumindest in Höhe von Stufe 3 	

Wichtig:

- Treffen im Rahmen der Beschäftigung mehrere Ziffern zur Gänze zu, ist für jede Ziffer eine eigene Zeile auszufüllen.
- Die Meldungen sind frühestens ab Anfang Jänner 2009 und bis spätestens Ende Februar 2009 zu senden.
- Arbeitsunterbrechungen wie Urlaub oder Krankstände bleiben außer Betracht. Voraussetzung ist, dass das pensionsversicherungspflichtige Dienstverhältnis, welches der Schwerarbeit unterliegt, weiterhin aufrecht ist.
- Beginn und Ende der Schwerarbeit muss auf der Meldung genau angegeben werden – zB Anmeldedatum, wenn ab Beginn der Beschäftigung Schwerarbeit geleistet wurde.

Keine Schwerarbeit ist zu melden für:

- Versicherungszeiten nach Ende der Beschäftigung – zB Urlaubersatzleistungen, Kündigungsentschädigungen, Auszahlung von Provisionen;

- Beschäftigungen, die dem NSchG unterliegen – NschG ist vorrangig;
- Schwerarbeitszeiten vor dem 1. Jänner 2007;
- Schwerarbeit, die unter Ziffer 3 der Schwerarbeitsverordnung fällt – stellt AUVA fest;
- Geringfügig Beschäftigte;
- Dienstnehmerinnen vor Vollendung des 35. Lebensjahres;
- Dienstnehmer vor Vollendung des 40. Lebensjahres.

Für auftretende Fragen wurde ein Fragen-Antworten-Katalog und die Berufsliste entwickelt. Beide sind unter www.sozialversicherung.at zugänglich. Weitere Informationen finden Sie auch im Begriffe und Grundlagen A-Z auf unserer Website www.wgkk.at => „Dienstgeber“.

Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie unter (+43 1) 601 22-3200.



Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF)

Die Wichtigkeit von betrieblicher Gesundheitsförderung (BGF) wird von immer mehr Unternehmen erkannt. Die Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, Betriebe bei Ihren Projekten zu begleiten und zu unterstützen.

Österreichisches Netzwerk für BGF

Um die Strategie BGF auch regional zu verbreiten, wurde zu Beginn des Jahres 2000 das „Österreichische Netzwerk für BGF“ als Kontaktstelle des Europäischen Netzwerkes für BGF gegründet. Um dem Ansatz der Regionalisierung auch auf österreichischer Ebene zu folgen, sind in den Bundesländern Regionalstellen eingerichtet. Die Regionalstelle für Wien befindet sich bei der WGKK, Abteilung Gesundheitspolitik und Prävention. Zu den Aufgaben der Regionalstelle gehört unter anderem das Implementieren der Qualitätssicherungsinstrumente des Österreichischen Netzwerkes für BGF:

1. Stufe: BGF-Charta

Die Unterzeichnung der Charta gilt als Absichtserklärung eines Unternehmens, sich den Grundsätzen der BGF zu verschreiben und die Unternehmenspolitik an diesen Prinzipien zu orientieren. Die Charta ist bei der WGKK erhältlich.

2. Stufe: BGF-Gütesiegel

Dieses Siegel wird an all jene Unternehmen vergeben,

die BGF nach den Kriterien des Europäischen Netzwerkes BGF (ENWHP) realisiert haben - oder nur einige der Kriterien erfüllen, aber dennoch durch besondere Innovativität hervorzuheben sind. Das Siegel wird für eine Laufzeit von drei Jahren verliehen. Nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist ist es neuerlich zu beantragen und die Gesundheitsorientierung des Unternehmens erneut zu prüfen. Die Abwicklung der Bewerbung sowie Nominierung erfolgt durch die WGKK.

3. Stufe: Preis für BGF

Der Preis für BGF wird diesem Konzept folgend alle drei Jahre in den Kategorien „unter 100 Mitarbeiter/innen“ und „über 100 Mitarbeiter/innen“ vergeben. Die Bundeskammer für Arbeiter/innen und Angestellte sowie die Wirtschaftskammer Österreich gemeinsam mit der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft vergeben je einen Sonderpreis. Alle Bewerbungen werden in einer Publikation dargestellt.

Weitere Informationen im Internet: www.wgkk.at => Vorsorge.

Für Fragen zum Thema BGF wenden Sie sich bitte an (+43 1) 601 22-2106 oder gesundheitsfoerderung@wgkk.at.

Vorsorgeuntersuchung im Betrieb

Die Vorsorgeuntersuchung beruht auf den besten und renommiertesten internationalen Vorsorge- und Früherkennungsprogrammen unter der Prüfung der lokalen Anwendbarkeit. Das ergibt eine harmonische Kombination bewährter Untersuchungsschritte der ursprünglichen Vorsorgeuntersuchung mit modernen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft. Auch zur betrieblichen Gesundheitsförderung der Beschäftigten wurde die Möglichkeit geschaffen, Vorsorgeuntersuchungen direkt im Betrieb – und somit außerhalb der Öffnungszeiten der Ordinationen – durchzuführen.

Die Vorsorgeuntersuchung wurde 1974 in Österreich eingeführt. Damals war die durchschnittliche Lebenserwartung der Frauen und Männer wesentlich kürzer als heute. Seit dem 1. Juli 2005 wird in Österreich die neue Vorsorgeuntersuchung angeboten. Dabei wurde viel Bewährtes zwar beibehalten, in einigen Bereichen hat es aber auch wichtige Anpassungen und Neuerungen gegeben. Diese haben sich auf Grund internationaler wissenschaftlicher Erkenntnisse als wirksam in der Vorsorge von Krankheiten erwiesen.

Durch die Vorsorgeuntersuchung im Betrieb können Beschäftigte die Vorsorgeuntersuchungen einmal jährlich direkt am Beschäftigungsort auf unbürokratische Weise und kostenlos in Anspruch nehmen. – Werden neben dem Programm zur Vorsorgeuntersuchung weitere Untersuchungen/Behandlungen notwendig, sind diese vom Krankenversicherungsträger nach dem allgemeinen Leistungskatalog zu übernehmen.

Für das Programm der Vorsorgeuntersuchung muss die/der Beschäftigte das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle berufstätigen Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren werden einmal jährlich zur Jugendlichenuntersuchung eingeladen.

Das Honorar pro durchgeführter Vorsorgeuntersuchung im Betrieb beträgt derzeit einheitlich EUR 56,25. Das entspricht 75 % jenes Tarifs, der für Vorsorgeuntersuchungen in Ordinationen vereinbart ist. Auf Wunsch wird auch direkt mit der durchführenden Ärztin/dem durchführenden Arzt abgerechnet.

Die Vorsorgeuntersuchung im Betrieb ist ein Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit der Beschäftigten. Der Gewinn für Arbeitgeber/innen: weniger Krankenstände, Verbesserung des Betriebsklimas, Steigerung von Produktivität und Qualität, vorteilhaftes Prestige. Die Wiener Gebietskrankenkasse hat derzeit mit über 200 Dienstgeberinnen und Dienstgebern unbefristete Vereinbarungen zur Durchführung von betrieblichen Vorsorgeuntersuchungen abgeschlossen.

Weitere Informationen über die Vorsorgeuntersuchung im Internet: www.sozialversicherung.at => Vorsorgeuntersuchung und www.wgkk.at => Vorsorge => Vorsorgeuntersuchung.

Für telefonische Auskünfte und zum Abschluss einer Vereinbarung zur Vorsorgeuntersuchung im Betrieb wenden Sie sich bitte an unser Vertragspartner/innen-Service unter (+43 1) 601 22-2338.

Ausstellung von Kassenrezepten durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sind häufig die erste Anlaufstelle bei gesundheitlichen Problemen während der Arbeitszeit. Um Betriebsärztinnen und Betriebsärzte handlungsfähiger zu machen, dürfen sie unter bestimmten Voraussetzungen auch Kassenrezepte ausstellen.

Dienstgeber/innen können bei der Wiener Gebietskrankenkasse eine Berechtigung für ihre Betriebsärztinnen und Betriebsärzte beantragen, damit diese für die bei der Wiener Gebietskrankenkasse versicherten Arbeitnehmer/innen Kassenrezepte ausstellen können.

Die Berechtigung bezieht sich auf Erste Hilfe und sonstige Dringlichkeitsfälle („kleine Rezeptur“).

Auch bei solchen Verschreibungen sind die Richtlinien über die ökonomische Verschreibeweise von Heilmitteln und Heilbehelfen, des Erstattungskodex sowie der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung zu beachten. Andernfalls ist ein Kostenersatz für nicht bewilligte Medikamente unvermeidbar.

Zur kleinen Rezeptur muss sich die Dienstgeberin/der Dienstgeber bereit erklären, der Wiener Gebiets-

krankenkasse 50 % der Kosten für die in der Betriebsordination verschriebenen Medikamente zu ersetzen.

Von der Möglichkeit der kleinen Rezeptur von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten machen derzeit 430 Betriebsordinationen Gebrauch.

Für telefonische Auskünfte zur Ausstellung von Kassenrezepten durch Ihre Betriebsärztin/Ihren Betriebsarzt wenden Sie sich bitte an unser Vertragspartner/innen-Service unter (+43 1) 601 22-2339.



SV-Telegramm

WGKK: Änderung der Postanschrift

Die Österreichische Post AG schließt das bisherige „Stammpostamt“ der WGKK. Dadurch ändert sich die Postleitzahl in der Anschrift der WGKK-Zentrale von 1103 auf 1100. Für Ihre Schriftstücke an die WGKK-Zentrale per Post verwenden Sie bitte nur mehr die Postanschrift WGKK, Postfach 6000, 1100 Wien.

WGKK: Änderung der E-Mail-Adresse

Im Domainnamen der E-Mail-Adressen der WGKK ist der Teil „sozvers“ entfallen. Die E-Mail-Adresse für allgemeine Anfragen an die WGKK lautet nun office@wgkk.at.

Service-Entgelt 2009 eingehoben?

Am Stichtag 15. November 2008 mussten die Dienstgeber/innen prüfen welche Mitarbeiter/innen bei ihnen krankenversicherungspflichtig beschäftigt sind. Von diesen Beschäftigten und von deren mitversicherten Angehörigen waren die Dienstgeber/innen verpflichtet das Service-Entgelt 2009 für die e-card einzuheben und mit der Abrechnung für November 2008 an den zuständigen Krankenversicherungsträger abzuführen. Wurden Service-Entgelte noch nicht eingehoben, bitten wir, das sofort nachzuholen. Das Service-Entgelt beträgt pro versicherter/mitversicherter Person EUR 10,00. Nähere Informationen zur Meldung und Abfuhr des Service-Entgelts finden Sie in unserer Zeitschrift „Dienstgeberinformation 02/08“, im Begriffe und Grundlagen A-Z auf unserer Website www.wgkk.at => „Dienstgeber“ oder unter (+43 1) 601 22-2727.

WGKK-Website zur Auftraggeber/innen-Haftung (AGH)

Zur Erleichterung der praktischen Abwicklung für die

vom Auftraggeber/innen-Haftungsgesetz betroffenen Unternehmen wurde ein österreichweites Dienstleistungszentrum bei der WGKK eingerichtet. Unsere Website www.wgkk.at => „Dienstgeber“ enthält die wichtigsten Informationen zur AGH. Weiters werden darauf – neben Formularen zur AGH – für Auftraggeber/innen und auch für Auftragnehmer/innen Fragen-Antworten (FAQ) angeboten.

Mindestangaben-Anmeldungen

Auf Wunsch der Wirtschaftskammer Österreich wurde das Formular Mindestangaben-Anmeldung für eine fallweise beschäftigte Person geschaffen, das seit 1. Juli 2008 im Einsatz steht. Dadurch entfällt am gängigen Formular Mindestangaben-Anmeldung das Ankreuzen des Feldes zur fallweisen Beschäftigung. Nach der Übergangsfrist ist ab 1. Jänner 2009 für fallweise Beschäftigte nur mehr das Formular Mindestangaben-Anmeldung für eine fallweise beschäftigte Person zu verwenden.

Verzugszinsen 2009

Der Verzugszinsensatz ergibt sich aus der jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen im Oktober des Kalendervorjahres zuzüglich 3 Prozentpunkten. Für rückständige Beiträge sind ab 1. Jänner 2009 Verzugszinsen von 6,94 % zu berechnen (2008: 7,32 %).

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Mit 1. Jänner 2009 können Selbständige mit Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz in die Arbeitslosenversicherung optieren. Nähere Informationen dazu erteilt die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Telefon: 0810 00 20 20; Internet: esv-sva.sozvers.at).

Eine Einladung, die Leben retten kann!

**Wiener Pilotprojekt Mammographie-Screening
„Ich schau auf mich!“
im 15., 16. und 17. Wiener Gemeindebezirk**

Brustkrebs ist die häufigste Krebserkrankung und krebserkrankende Todesursache bei Frauen. Wird diese Erkrankung frühzeitig entdeckt, liegen die Heilungschancen bei 90 %.

Um dieser Erkrankung den Kampf anzusagen, wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend im Jahr 2006 gemeinsam mit allen Wiener Krankenversicherungsträgern und der Stadt Wien ein Projekt zur Früherkennung von Brustkrebs gestartet.

Im Mittelpunkt dabei stand die Umsetzung der Europäischen Qualitätsrichtlinien wie zB Doppelbefundung aller Mammographiebilder, Schulung des beteiligten medizinischen Personals, technische Qualitätssicherung usw.

Als Zielbezirke wurden die Bezirke 15-17 ausgewählt. Die Auswahl erfolgte aufgrund des höheren Migrantenanteils, des niedrigeren Einkommensindex und der damit verbundenen geringeren Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen.

Da die Wahrscheinlichkeit an Brustkrebs zu erkranken mit dem Alter steigt, wurden 26.000 Frauen zwischen



50 und 69 Jahren zur qualitätsgesicherten Mammographieuntersuchung eingeladen. 2.900 Frauen sind dem Aufruf gefolgt und haben dieses Angebot in Anspruch genommen.

Einer unserer größten Erfolge ist, dass 25 % der Teilnehmerinnen zuvor noch nie bei einer Mammographie waren.

Dies zeigt, dass viele Frauen erst durch den Einladungsbrief zum Mammographie-Screening an die Wichtigkeit der eigenen Gesundheit erinnert werden und sich wachgerüttelt fühlen, sich vorsorglich um ihr wertvollstes Gut zu kümmern.

Mehr im Internet: www.ich-schau-auf-mich.at und www.wgkk.at => Vorsorge => Mammographie-Screening.

Zu diesem Thema ist auch eine Hotline eingerichtet: 0800 676 140

Ein Ersuchen an den **Empfänger** oder an den **Briefträger:**

Falls sich die Adresse geändert hat oder die Zeitschrift unzustellbar ist, teilen Sie uns bitte hier die richtige Anschrift oder den Grund der Unzustellbarkeit mit. Besten Dank!

Straße

Postleitzahl Ort

Verlagspostamt 1100 Wien

GZ 03Z035094 M P.b.b.

DVR : 0023957